

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Verordnung (EU) 2017/1151

Frage- oder Problemstellung:

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1151 zur Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Einführung WLTP (Worldwide harmonized light vehicle test procedure)) werden fahrzeugspezifische CO₂-Werte ermittelt. Dabei ist der Umgang mit Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr usw. bzgl. deren Genehmigung und der Ermittlung der CO₂-Werte gesondert zu klären. Dies gilt ebenfalls hinsichtlich des Umgangs mit gepanzerten Fahrzeugen.

Ergebnis:

Polizeifahrzeuge und andere Behördenfahrzeuge mit Sonderausbauten:

Grundsätzlich ist die Genehmigung und Zulassung der genannten Sonderfahrzeuge im Rahmen der WLTP-Vorschriften möglich, ohne dass es einer Ausnahmereverordnung bedarf. Unabhängig davon bestehen die folgenden Verfahren zur Erlangung einer Betriebserlaubnis der genannten Fahrzeuge:

1. Im Genehmigungsverfahren nach § 20 oder § 21 StVZO :

Das vollständig ausgebaute Fahrzeug wird hier unter Zugrundelegung der Dokumentation und einzelner System- und Bauteilgenehmigungen aus der ursprünglichen EG-Typgenehmigung M₁ mit abweichender Ausstattung bzw. Sonderausbau nach § 20 oder § 21 StVZO als Sonderkraftfahrzeug genehmigt. Für solche Genehmigungen können auch nach dem Stichtag 01.09.2018 weiterhin die bisherigen Emissionsvorschriften angewendet werden.

2. Sonderausbau nach Erstzulassung des Serienfahrzeugs nach § 19 StVZO:

Der Sonderausbau bzw. die Montage von Sonderausstattungen findet erst nach der Erstzulassung des WLTP-geprüften Originalfahrzeuges statt. Die Komponenten bzw. der Sonderausbau werden nach § 19 Absatz 3 StVZO behandelt.

3. Genehmigung nach der Änderungsverordnung zur Verordnung (EU) 2017/1151 mit der Zuständigkeit des Kraftfahrt-Bundesamtes:

Im Mai 2018 wurde ein Entwurf zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1151 im TCMV (Technischen Ausschuss Kraftfahrzeuge) von der Europäischen Kommission verabschiedet. Mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung wird der Anhang XII der Verordnung (EU) 2017/1151 geändert. Die Änderung beinhaltet, dass das Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren, wie es in diesem Anhang beschrieben ist, unabhängig von der Fahrzeugklasse und der technisch zulässige Gesamtmasse angewendet werden kann. Des Weiteren legt die Änderung fest, dass mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde der CO₂-Wert „Fahrzeug, hoher Wert (VH)“ des Basisfahrzeugs verwendet werden darf.

Gepanzerte Fahrzeuge:

Die oben genannte Änderungsverordnung stellt des Weiteren klar, dass gepanzerte Fahrzeuge trotz ihrer erhöhten Referenzmasse weiterhin im Anwendungsbereich der leichten Kraftfahrzeuge genehmigt und somit auch zugelassen werden können.

Die genannte Verordnung wird noch im Laufe dieses Jahres in Kraft treten.

Flensburg, 14.09.2018
400-21.12.09/001#020
Leif Erik Meyer-Truelsen